

Dezernat III - Planen und Bauen - Tiefbau	
Dezernent/in:	Herr Morfeld
FBL/in:	Herr Tönnies
Vorlagenersteller/in:	Frau Sudkamp

## Beschlussvorlage

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin:</u>	
Bau-, Planungs- und Strukturausschuss	10.09.2018	öffentlich
Hauptausschuss	24.09.2018	öffentlich
Rat	11.10.2018	öffentlich

### Tagesordnungspunkt:

#### **Klarstellungs- und Entwicklungssatzung der Gemeinde Wadersloh gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches "Ostkampstraße" Satzungsbeschluss**

#### Sachdarstellung:

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Offenlegung für den Entwurf der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Ostkampstraße“ der Gemeinde Wadersloh beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Nachdem über die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen wurde, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung der Gemeinde Wadersloh gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Ostkampstraße“ wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung der Gemeinde Wadersloh gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Ostkampstraße“ mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 14.07.2018 bis 15.08.2018 öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung nicht durchzuführen.

Wadersloh, den 30.08.2018

---

Christian Thegelkamp  
Bürgermeister